

„Rheinische Merkur“ hervor, „versucht die jetzt vorliegende kleine Strafprozeßreform einzudämmen“.

Hier wird mit einem Schlage deutlich, welche Ziele mit dem Gesetzentwurf verfolgt werden: *Es geht um die Absicherung der monopolistischen Rüstungsgeschäftsgewahren vor übereilten Handlungen einzelner Richter, weiter um die zusätzliche gesetzliche Sanktion des kapitalistischen Wolfsgesetzes und zugleich seiner Verschleierung vor der werktätigen Bevölkerung und schließlich darum, der weiteren Isolierung der Adenauer-Regierung entgegenzuwirken.* Dementsprechend wird es dem Ermessen der Richter (die bekanntlich zum größten Teil bereits der Hitlerjustiz dienten) anheimgestellt, die Untersuchungshaft anzuordnen oder von ihr abzuweichen. „Freies Ermessen“ bedeutet in der imperialistischen Strafpraxis aber nichts anderes, als eine Entscheidung zu fällen, die mit den ökonomischen und politischen Zielen der herrschenden Kreise übereinstimmt.

Das Verfahren gegen den Adenauer-Botschafter in Paris, Blankenhorn, war mit diesen Zielen nicht vereinbar. Das bekam der Bonner Landgerichtsdirektor Quirini, der die erstinstanzliche Verhandlung führte und zur Verurteilung kam, durch seine anschließende Kaltstellung sehr deutlich zu spüren — ein eklatantes Beispiel für die Nichtexistenz der in Bonn gepriesenen richterlichen Unabhängigkeit. Man kann dem Mitteilungsblatt des Hamburger Komitees zur Wahrung demokratischer Rechte nur beipflichten, wenn es dazu ausführt:

„Die vier Monate Gefängnis, die Lahdgerichtsrat Quirini im Namen des Volkes gegen Blankenhorn verhängte, wurden gleichfalls ‚im Namen des Volkes‘ vom Bundesgerichtshof wieder aufgehoben. Nach Verkündung des Freispruchs wird nicht nur Blankenhorn, sondern vor allen Dingen auch Adenauer aufgeatmet haben. Nun kann Blankenhorn, der ein treuer Adenaueranhänger ist, wieder in Paris die Stimme seines Herrn verkünden, die durch das Urteil von Quirini zeitweise zum Verstummen gebracht wurde. Adenauer möchte schließlich nicht gern auf die Zusammenarbeit mit einem Manne verzichten, der soviel mit ihm gemeinsame Sache gemacht hat; übrigens nicht nur als Diplomat, sondern, wie der ‚Spiegel‘ einstmals in der Schmeisser-Affäre enthüllte, schon lange bevor die Bundesrepublik existierte. Der Freispruch Blankenhorns ändert im Grunde nichts an dem Sachverhalt, der zu dem Strafprozeß geführt hat. Der Freispruch charakterisiert nur, was ein Regierungsbeamter alles machen kann, ohne daß er dafür bestraft wird. Einem normalen Bürger stehen diese Rechte kaum zu...“⁴

Eben im Interesse der Blankenhorns, Kilbs, Koennekes und wie sie noch heißen mögen — im Interesse dieser treuen Diener des Militarismus und des aggressiven Monopolkapitals schuf man jenen „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“. Hier erweist sich wieder einmal die Berechtigung des vom westdeutschen Volksmund geprägten Sprichwortes: „Der Bonner Staat heißt deshalb Rechtsstaat, weil er mit der Rechten Staat macht!“ Die Kehrseite der Medaille aber besteht darin, daß in den letzten Jahren in ständig steigendem Maße Verhaftungen demokratisch und fortschrittlich gesinnter Menschen erfolgten. Diese Maßnahmen, die sich bei weitem nicht mehr nur gegen Kommunisten, sondern auch gegen Sozialdemokraten, parteilose Gewerkschafter und bürgerliche Friedensanhänger richteten, nahmen in der letzten Zeit mehrfach den Charakter von Massenverhaftungen an. Diese Feststellung trifft auch auf die wahllosen Inhaftierungen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu, die in der Mehrzahl der Fälle sofort nach dem Grenzübertritt erfolgten, zu

einem Zeitpunkt also, an dem von einem sichtbaren Handeln noch keine Rede sein konnte — höchstens von der friedlichen und demokratischen Gesinnung dieser DDR-Bürger! In wenig mehr als zwei Jahren verschleppten die Menschenräuber von der sogenannten Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes über 400 DDR-Bürger in die Bonner Gefängnisse. Dabei umfaßt diese Zahl nur diejenigen, die für längere Zeit ihrer Freiheit beraubt wurden. Die Zahl der zeitweilig Inhaftierten und durch Verhöre, Leibesvisitationen usw. Schikanierten geht in die Tausende!

Angesichts dieser Tatsachen ist es ein glatter Hohn, wenn im Gesetzentwurf und seiner Begründung von der „Stärkung der Rechte der Beschuldigten“ gesprochen wird. Das gilt gleichermaßen für den Vorschlag, § 121 StPO dergestalt zu ändern, daß die Untersuchungshaft grundsätzlich nach sechs Monaten außer Vollzug zu setzen ist — sofern ihre Fortdauer vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof nicht angeordnet wird.

„Solche Vorschriften“, schreibt das „Hamburger Echo“ vom 20. Juni 1960, „zwingen Staatsanwälte und Untersuchungsrichter zu rationellerem Arbeiten, ist doch bekannt, daß bisher die Untersuchungshaft oft durch Momente wesentlich in die Länge gezogen wurde, die nicht unmittelbar etwas mit der Sachaufklärung zu tun hatten...“

Die Zeitung vergißt allerdings hinzuzufügen, daß diese Feststellung weniger auf die Verfahren gegen Kriminelle als auf rein politische Gesinnungsverfahren zutrifft. Hier sind heute Untersuchungshaftzeiten von 18 und mehr Monaten keine Seltenheit mehr — das sogar dort, wo es sich lediglich um die Weitergabe eines Flugblattes gegen die Atomaufrüstung oder um ähnliche Fälle bloßer (angeblich durch das Grundgesetz geschützter) politischer Meinungsäußerungen handelt. Das Mitteilungsblatt des Hamburger Komitees zur Wahrung demokratischer Rechte berichtet in seiner neusten Ausgabe sogar davon, daß manche politischen Strafkammern sich gezwungen sahen, Freisprüche zu fällen (es handelt sich offensichtlich um Fälle der vorbezeichneten Art), obwohl die Angeklagten vorher bereits 9 Monate in Untersuchungshaft gesessen hatten. Mit Recht äußert das Blatt Zweifel, daß „die Bundesregierung mit ihrer Novelle diese Mißstände beseitigen will“⁸.

Es wird den Klerikalfaschisten und den ehemaligen Naziblutrictern an den politischen Sondergerichten und politischen Abteilungen der Staatsanwaltschaft vor allem in Bamberg, Düsseldorf und Dortmund aus der Seele gesprochen sein, daß der „Rheinische Merkur“ vom 10. Juni 1960 ziemlich offen fordert, einen *Unterschied zwischen politischen Delikten und kriminellen Verbrechen insofern zu machen, als sich an der Behandlung „staatsgefährdender Vorgänge“ nichts ändern soll.* Das Adenauer-Sprachrohr gibt damit die Anleitung auch für die Auslegung des neuen § 121 StPO in politischen Verfahren. Nach Abs. 1 Ziff. 2 dieser Vorschrift darf die Untersuchungshaft „über sechs Monate hinaus“ aufrechterhalten werden, wenn „wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Haft erfordern“. Auf der Grundlage des Kautschukbegriffs „wichtige Belange“ wird der Subjektivismus, die richterliche Willkür in politischen Strafverfahren weiterhin üppige Blüten treiben. Ist doch hier die gleiche Feststellung gültig, die hinsichtlich des Ermessens bei der Anordnung der Untersuchungshaft getroffen wurde. In der Begründung des Entwurfs heißt es zu § 121:

„Mit Hilfe des normativen (!) Begriffs der ‚wichtigen Belange der Strafrechtspflege‘ ist es möglich, die verschiedenartigen Ausnahmefälle zu erfassen...“^{Te 5 6}